

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.3
Vorlage Nr.: 1040/2019
Aktenzeichen: 022.015
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 13.06.2019

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	08.07.2019	

Gegenstand der Vorlage

Wahl des Gemeinderates;

Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für den Amtsantritt der am 26. Mai 2019 neu gewählten Gemeinderäte keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bestehen.

Sachverhalt:

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates fest, ob bei den neu gewählten Gemeinderäten Hinderungsgründe bestehen. Gewählte Bewerber, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, sind am Eintritt in das Gremium gehindert.

Der entsprechende Gesetzestext gemäß § 29 Abs. 1 GemO hierzu lautet wie folgt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. *a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Hinderungsgründe bewirken keinen Ausschluss von der Wählbarkeit; sie wirken sich erst nach der Wahl aus und machen den Eintritt unmöglich bzw. schließen die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Gemeinderat aus. Es ist somit zulässig, dass Personen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, als Bewerber in Wahlvorschlägen aufgenommen und gewählt werden.

Die Rechtswirkung eines Hinderungsgrundes tritt bereits kraft Gesetzes mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands ein. Beim Vorliegen eines Hinderungsgrundes kann der entsprechende Gemeinderat nicht in das Gremium einrücken bzw. muss ausscheiden.

Hinderungsgründe nach der Wahl des Gemeinderates am 26. Mai 2019 wurden gemäß Rückmeldungen zum Schreiben vom 06.06.2019 weder seitens der neu gewählten Gemeinderäte geltend gemacht, noch sind welche auf andere Weise bekannt geworden.

Folgende 14 Personen werden dem neu gewählten Gemeinderat angehören, dessen konstituierende Sitzung für den 22. Juli 2019 anberaumt ist:

Freie Wählergemeinschaft Iffezheim e.V.

- Andrea Winkler
- Stefan Schneider
- Beatrice Müller
- Wassilios Charalabidis
- Martin Schäfer
- Stefanie Manz

Christlich Demokratische Union Deutschlands

- Bertold Leuchtner
- Michael Bosler
- Joachim Huber
- Marcus Huber
- Julia Sauter

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- Harald Schäfer
- Daniel Haas
- Jürgen Heitz